



# GEBÜHRENORDNUNG

## der Baugewerks-Innung Berlin

### 1. Allgemeines

Die Baugewerks-Innung Berlin erhebt für nachstehende Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren.

Die Gebühren dienen zur Deckung des Aufwandes der Baugewerks-Innung für die angebotenen Leistungen.

<b>A. Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	<u>Mitglied</u>	<u>Nichtmitglied</u>
1) <u>Mahnung</u> von rückständigen Gebühren		
- Zahlungserinnerung	-----	-----
- 1. Mahnung	2,00 €	2,00 €
- 2. Mahnung	10,00 €	10,00 €
<b>B. Berufsbildung</b>		
1) <u>Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages</u> in die Lehrlingsrolle	16,00 €	24,00 €
2) <u>Zwischenprüfung</u>	112,00 €	216,00 €
- als Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung	152,00 €	216,00 €
3) <u>Zwischenprüfung – Rücktritt/Nichterscheinen</u>		
a) Rücktritt <u>vor</u> Beginn der Prüfung	33,00 €	64,00 €
b) Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung ohne Verschulden des Prüfling bis zu	45,00 €	86,00 €
c) Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung mit Verschulden des Prüflings	112,00 €	216,00 €
d) Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung mit Verschulden des Prüflings wenn Zwischenprüfung Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung ist	152,00 €	216,00 €
4) <u>Gesellen- oder Abschlussprüfung</u>	220,00 €	420,00 €
- als Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung	292,00 €	420,00 €
5) <u>Gesellen-Abschlussprüfung – Wiederholung</u> je Prüfungsteil	110,00 €	210,00 €
6) <u>Gesellen-Abschlussprüfung–Rücktritt/Nichterscheinen</u>		
a) Rücktritt <u>vor</u> Beginn der Prüfung	66,00 €	125,00 €
b) Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung ohne Verschulden des Prüflings bis zu	87,00 €	160,00 €
c) Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung mit Verschulden des Prüflings	220,00 €	420,00 €
d) Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung mit Verschulden des Prüflings wenn Prüfung		

	Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung ist	292,00 €	420,00 €
7)	Mehrkosten (Kosten die den Betrag der Gebühr übersteigen) für bereitgestelltes Prüfungsmaterial sowie für die Nutzung von Prüfungsräumen (Werkstätten und andere Räumlichkeiten) können gemäß der zugrundeliegenden Kalkulation der Innung von Gebührenschuldner zusätzlich verlangt werden. Bei der Ermittlung der Mehrkosten gelten die Raumkosten in Höhe von 20 % sowie die Materialkosten in Höhe von 10 % als Bestandteil der Prüfungsgebühr.		
8)	<u>Gesellenprüfungszeugnis</u>	16,00 €	16,00 €
	2. Ausfertigung/Ersatzbescheinigung	16,00 €	16,00 €
9)	<u>Meisterprüfung</u>		
	Abnahme der gesamten Meisterprüfung in einem Prüfungstermin	462,00 €	462,00 €
	Abnahme von Teilprüfungen		
	Teil 1	252,00 €	252,00 €
	Teil 2	218,00 €	218,00 €
	Teil 3	135,00 €	135,00 €
	Teil 4	135,00 €	135,00 €
	Feststellung der Befreiung gemäß § 46 Abs. 1, § 51 a Abs. 6 HwO und Befreiung gemäß § 46 Abs. 2-4, § 51 a Abs. 6 HwO von Teilen, Prüfungsbereichen, -fächern, Handlungsfeldern Der Meisterprüfung: je Teil, Prüfungsbereich, -fach, Handlungsfeld		20,00 bis 200,00 €
	Wiederholung der Meisterprüfung Gesamtwiederholung	409,00 €	409,00 €
	Bei Wiederholung von Teilen oder einzelnen Fachgebieten gelten die Gebührensätze für Teilprüfungen.		
	Bei Rücktritt nach Zulassung und vor Beginn eines Teils der Meisterprüfung werden von der zurückzuerstattenden Prüfungsgebühr eingehalten	30,00 €	30,00 €
	Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung ohne Verschulden des Prüflings 40 % der jeweiligen Teilprüfungsgebühr		
	Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung mit Verschulden des Prüflings die jeweilige Teilprüfungsgebühr		
	Meisterprüfungszeugnis		
	2. Ausfertigung	15,00 €	15,00 €
	Ersatzbescheinigung	15,00 €	15,00 €
10)	<u>Schmuckbriefe</u>		
	für eine Fortbildungs- oder Meisterprüfung	25,00 €	25,00 €
	für eine Gesellen- oder Abschlussprüfung	20,00 €	20,00 €

11) Fortbildungsprüfung

Abnahme der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse	137,00 €	137,00 €
Für alle anderen Fortbildungsprüfungen	228,00 €	228,00 €
Wiederholung einer AEVO-Fortbildungsprüfung schriftlicher Prüfungsteil	68,00 €	68,00 €
praktischer Prüfungsteil	68,00 €	68,00 €

**C. Ausübungsberechtigungen**Ausnahmebewilligung (fachliche Überprüfungen)

Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages	140,00 €	140,00 €
Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse	800,00 €	800,00 €
Fachtheorie	920,00 €	920,00 €
Fachgespräch	540,00 €	540,00 €
Fachpraxis Maurer/Betonbauer	2.040,00 €	2.040,00 €
Fachpraxis Putzen	1.970,00 €	1.970,00 €
Fachpraxis Straßenbauer	1.910,00 €	1.910,00 €
Fachpraxis Zimmerer	2.240,00 €	2.240,00 €
Fachpraxis Wärme- Kälte-, Schallschutz	2.180,00 €	2.180,00 €
Fachpraxis Stuckateur	2.110,00 €	2.110,00 €
Rücktritt <u>vor</u> Beginn der Überprüfung, 30 % der jeweiligen Teilprüfungsgebühr		
Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung ohne Verschulden des Prüflings 40 % der jeweiligen Teilprüfungsgebühr		
Nichterscheinen/Rücktritt <u>nach</u> Beginn der Prüfung mit Verschulden des Prüflings die jeweilige Teilprüfungsgebühr		

**D. Beurteilung der besonderen Sachkunde und der Fähigkeit Gutachten zu erstellen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Sachverständigenordnung der HWK Berlin durch die Baugewerks-Innung Berlin**

Der Antragsteller hat der Baugewerks-Innung Berlin die dieser entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Diese betragen pauschal:

- Bearbeitung des Bestellsantrags	150,00 €
- Prüfung und Bewertung der eingereichten Probegutachten	750,00 €

-	Prüfung und Bewertung eines schriftlichen Probegutachtens	1.000,00 €
-	Prüfung und Bewertung einer Aufsichtsarbeit	650,00 €
-	Prüfung und Bewertung der schriftlichen Überprüfung	900,00 €
-	Durchführung des Fachgesprächs und Bewertung	650,00 €

Soweit im Einzelfall höhere Aufwendungen entstehen sind diese gegenüber dem Bewerber nachzuweisen und von diesem auszugleichen.

#### **E. Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten**

	<u>Mitglied</u>	<u>Nichtmitglied</u>
-	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags	50,00 €
-	Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und die Beisitzer	Selbstkosten

#### **2. Fälligkeit**

Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu dem dort genannten Termin fällig.

#### **3. Wegfall der Kostenvorteile für Innungsmitglieder**

Bei Innungsmitgliedern, die länger als 6 Monate mit der laufenden Beitrags- oder Gebührenaufzahlung im Rückstand sind, entfallen die Kostenvorteile, die mit einer Innungsmitgliedschaft verbunden sind. Rückerstattungen erfolgen nicht. Es gelten die Bedingungen am Tage der Rechnungslegung.

#### **4. Mahnung und Beitreibung**

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Rückständige Beiträge und Gebühren werden nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

#### **5. Verjährung**

Gebührenansprüche verjähren nach 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 1.1.2015 in Kraft.